



Landratsamt Postfach 1310 07602 Eisenberg

per E-Mail an: kerstinbaerthel@t-online.de

Frau  
Kerstin Bärthel

07607 Eisenberg, Im Schloß

Telefon: 036691 70-100

Fax: 036691 42-160

E-Mail: landrat@lrashk.thueringen.de

De-Mail: landrat@shk.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: [www.saaeholzlandkreis.de](http://www.saaeholzlandkreis.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
E-Mail vom 18.11.2024

Unsere Zeichen/ AZ  
1637

Datum  
04.12.2024

## Ihre Anfragen zur Kreistagssitzung vom 04.12.2024

Sehr geehrte Frau Bärthel,

Ihre fristgerecht eingegangenen Anfragen vom 18.11.2024, im Rahmen der Einwohnerfragestunde des Kreistages am 04.12.2024, wurden aufgrund der Zuordnung zu den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nicht Gegenstand des Kreistages und erfuhren daher keine inhaltliche Beantwortung.

Unabhängig davon möchte ich Ihnen auf Ihre Anfragen wie folgt antworten:

### Frage 1:

Wieso erfolgte die Genehmigung der 5 Windkraftanlagen (A04-01/24) auf der Gemarkung Eineborn ohne vorhandene Baugrunduntersuchung bzw. -gutachten, obwohl es auf der Seite 14, Punkt 7.2.8 des Genehmigungsbescheides verlangt wird u.a., Zitat:

„Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nach Menge und Güte zu besorgen sind.

Hinweis: Dies ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der WEA an jedem der geplanten Anlagenstandorte.“

### Antwort:

Die Voruntersuchung hat ergeben, dass bei einer Flachgründung der WEA keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.



Allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di: 08:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di: 13:30 bis 15:30 Uhr

Do: 13:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland

BIC HELADEF1JEN

IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

xRechnung:

Leitweg-ID 16074000-0001-77

Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:

Im Schloß, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691 115

Telefax: 036691 70-166

E-Mail: [poststelle@lrashk.thueringen.de](mailto:poststelle@lrashk.thueringen.de)

**Frage 2:**

Der Kreistag wendet sich mit dem Beschluß K322-19/17 gegen den Bau von Windkraftanlagen im Wald!

Weiterhin sprach sich der Kreistag für die 10-H-Regelung zur Wohnbebauung aus. Wie kontrolliert der Kreistag die Einhaltung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Saale-Holzland-Kreis, lt. Beschluß K322-19/17?

**Antwort:**

Die Abstände zur Wohnbebauung sind in § 99 der ThürBO festgelegt und betragen 1.000 m.

**Frage 3:**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren soll gefördert werden. Wenn aber Bürger, die ja juristische Laien sind, durch die Behörde mit Gebühren konfrontiert werden, ist das vielleicht verwaltungsrechtlich möglich, aber moralisch verwerflich!

Welche Position nimmt der Kreistag zu dem Verfahren der Umweltbehörde gegen die eingereichten Widersprüche der Bürger gegen die Vorbescheide nach § 9 BImSchG im W20-Gebiet ein?

**Antwort:**

Das Widerspruchsverfahren ist gesetzlich geregelt. Hat der Bürger Widerspruch eingelegt, ist es Sache der erlassenden Behörde, ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen. Sie hat die Möglichkeit, ihren Bescheid gegebenenfalls zu ändern, beziehungsweise aufzuheben. Ist die Ausgangsbehörde allerdings der Auffassung, dass der von ihnen ausgestellte Verwaltungsakt korrekt und der Widerspruch somit unbegründet ist, muss sie das Verfahren an die zuständige Widerspruchsbehörde (in der Regel die Aufsichtsbehörde der Ausgangsbehörde) abgeben. Der von dort ergehende Widerspruchsbescheid ist kostenpflichtig. Wer die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob der Widerspruch Erfolg hat. Gegen ihn kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Der Kreistag hat keinen Einfluss auf die Widerspruchsbearbeitung.

**Mein Grundsatz gilt:**

Lieber Solaranlagen auf dem Dach, als Windräder im Wald. Dementsprechend möchte ich unser Klimaschutzkonzept fortschreiben, was aber die Bundes- und Landesgesetzlage, mit der Privilegierung von Windkraftanlagen, nicht aushebeln kann. Wir sind an Recht und Gesetz gebunden. Ich habe immer deutlich gemacht, dass die gemeindliche Planungshoheit gesetzlich gestärkt werden sollte und wir auf eine andere Gesetzeslage hinwirken sollten, die WEA, insbesondere im Wald, nicht privilegiert. Zudem sollten keine Flächenausbauziele, sondern die erzeugbare Energie, einschließlich Speicherung und Einspeisung, in den Blick genommen werden. Dabei kann beispielsweise durch Repowering von vorhandenen WEA die bis zu 15-fache erneuerbare Energie produziert werden, ohne weitere WEA zu bauen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 29.11.2024 einen Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst, um die einschränkenden Steuermöglichkeiten zu nutzen, damit kein Wildwuchs an Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten entsteht.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Waschnewski  
Landrat